

Berlin, 3. Februar 2023

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[# Stellungnahme](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

zum Entwurf des BMF-Schreibens „Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen“

übersandt am 25.01.2023

III C 2 - S 7220/22/10002 :010

Vorbemerkung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Das Thema „Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen“ besitzt eine hohe Relevanz für die Unternehmen der Energiewirtschaft, die sich darum in großer Zahl an der Entwicklung der hier dargelegten Positionen beteiligt haben.

Wir begrüßen ausdrücklich die im Entwurf des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vorgenommenen Erläuterungen und Klarstellungen für die praktische Umsetzung des Nullsteuersatzes für Photovoltaikanlagen für die Unternehmen der Energiewirtschaft. Mit dem beschlossenen Maßnahmenbündel und den nun erfolgten Klarstellungen werden steuerliche bürokratische Hürden bei der Installation und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden abgebaut. Einige branchenspezifische Fragen der praktischen Umsetzung sind aus unserer Sicht jedoch noch nicht eindeutig klar aus dem Entwurf des BMF-Schreibens beantwortet.

Für die folgenden Anmerkungen und offenen Fragestellungen, die im Zusammenhang mit dem Kerngeschäft von Unternehmen der Energiewirtschaft auftreten, bitten wir um Beachtung bzw. um Klarstellung. Wir erwarten, dass in der nächsten Zeit bei der Umsetzung der Neuregelung in der Praxis weitere Fragestellungen auftreten. Sollte das der Fall sein, würden wir zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal auf Sie zukommen.

Folgende Fragestellungen ergeben sich aus Sicht des BDEW bereits heute aus dem Entwurf des BMF-Schreibens:

- Zu Abschnitt 12.18 Abs. 1 UStAE-E:
 - In den Anwendungsbereich der Vorschrift und damit unter den Nullsteuersatz fallen nach unserem Verständnis die Lieferungen von jeglichen Arten von Photovoltaikanlagen, wie beispielsweise Photovoltaikanlagen, die auf oder an einem Gebäude oder Bauwerk installiert werden (z. B. dachintegrierte Anlagen, Auf-Dach-Anlagen oder Fassadenmontagen, Balkonanlagen) oder mit dem Grund und Boden auf Dauer fest verbunden werden (Freiland-Photovoltaikanlagen), analog zu 13b.2 Abs. 5 Nr. 11.

- IT-Komponenten insbesondere zur Netzwerkanbindung und -nutzung sind nach unserem Verständnis regelmäßig Nebenleistungen, um PV-Anlagen unter optimalen Bedingungen zu nutzen. Ihre Lieferung unterliegt grundsätzlich ebenfalls dem Nullsteuersatz. Das gilt auch für IT-Komponenten, die in diesem Zusammenhang digitale Vorgänge und Steuerungen ermöglichen, auch wenn diese Komponenten erst zu einem späteren Zeitpunkt von dem Unternehmer nachgerüstet werden, welcher die Hauptleistung erbracht hat. Wir bitten um Bestätigung unserer Auffassung.

- Nach unserem Verständnis unterliegt die Lieferung von Ersatzteilen von Solarmodulen und dem Batteriespeicher sowie von wesentlichen Komponenten dem Nullsteuersatz. Wir bitten um Bestätigung unserer Auffassung.

- Zu Abschnitt 12.18 Abs. 5 UStAE-E:
Unklar ist, welche Nachweise der leistende Unternehmer bei der nachträglichen Lieferung von Speichern, Komponenten, Ersatzlieferungen etc. erbringen muss. Nach unserem Verständnis sollten für diese gesonderten/nachträglichen Lieferungen zu einer PV-Anlage entsprechende Nachweispflichten gelten wie nach Abs. 5. Wir bitten um Konkretisierung.

- Zu Abschnitt 12.18 Abs. 7 UStAE-E:
Bei einer Backup Box handelt es sich um einen Teil der Notstromversorgung. Wir bitten um eine Präzisierung zum Umfang der im Zusammenhang mit der Backup Box mit dem Nullsteuersatz abzurechnenden Leistungen. Formulierungsvorschlag: „Backup Box und alle der Notstromversorgung der zugehörigen Kundenanlage dienenden Einrichtungen und Betriebsmittel inkl. der Installation derselben.“

- Gemäß den Ausführungen zu Abschnitt 12.18. Abs. 2 UStAE-E wird bei Anlagen, die nicht im MASTR registrierungspflichtig sind, aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass der Leistungsempfänger der Betreiber ist. Für die Anwendung der Vereinfachungsregelung nach Abschnitt 12.18. Abs. 4 UStAE-E ist die Eintragung im MASTR Tatbestandsvoraussetzung, damit läuft diese Vereinfachungsregel für alle nicht registrierungspflichtigen Anlagen ins Leere. Es kann dann nur noch die Vereinfachungsregel nach Abschnitt 12.18. Abs. 6 UStAE-E greifen, die jedoch nur für bestimmte Anlagen gilt. Wir bitten, das unter Bürokratievermeidungsaspekten zu überprüfen.

- Wie verhält sich eine dem Nullsteuersatz unterliegende Leistung zur Verlagerung der Steuerschuld nach § 13b UStG (beispielsweise bei einer Werk-Lieferung von PV-Modulen aus dem EU-Ausland und Installation durch einen nicht im Inland ansässigen Unternehmer)?
- Wohnungseigentümergeinschaften nach WEG und der Betreiber einer PV-Anlage sind nicht zwingend personenidentisch, wenn sich beispielsweise einzelne Eigentümer nicht am Betrieb der PV-Anlage beteiligen wollen. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft auch Personen einschließt, welche lediglich Eigentümer von Fahrzeug-Stellplätzen sind. In einem solchen Fall ist dem außenstehenden Leistenden die Unterscheidung nicht möglich, wer Anlagenbetreiber ist. Für solche Fälle könnte die Vermutung in Abschnitt 12.18 Abs. 2 Satz 4 UStAE-E zur Klarstellung dahingehend ergänzt werden: „Leistungsempfänger ist der Abnehmer oder Auftraggeber (Vertragspartner)“.
- Welche Nachweispflichten bzw. Prüfpflichten (insbesondere bei der Vereinfachung für die Prüfung der Gebäudeart § 12 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 UStG) ergeben sich, wenn die 30 kW (peak)-Grenze durch spätere Erweiterungen überschritten wird? Wir regen eine Klarstellung dahingehend an, dass die tatsächlichen Umstände im Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Leistung für den anwendbaren Steuersatz maßgeblich sind und spätere Erweiterungen gesondert zu prüfen sind.
- Funk-Rundsteuerungsempfänger müssen für die Fernsteuerbarkeit bestimmter Anlagen im Rahmen des EEG installiert werden. Wir bitten um Klarstellung, ob solche Empfänger als wesentliche Komponente der PV-Anlage angesehen werden, deren Lieferung unter den Nullsteuersatz fällt.

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner

Martin Müller

Abteilung Betriebswirtschaft | Steuern | Digitalisierung

Telefonnummer: +49 30 300 199 - 1665

Martin.Mueller@BDEW.de

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38